

## Satzung

des Vereins der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde St. Andreas Glauchau-Gesau e.V.

(kurz: St. Andreas Verein)

### §1 Sitz, Name, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde St. Andreas Glauchau-Gesau“, kurz „St. Andreas Verein“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen mit Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 08371 Glauchau-Gesau.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

1. Die Basis des Vereins ist der christliche Glaube an den dreieinigen Gott. Das Fundament des Glaubens ist die Bibel. Die Anerkennung dieser Grundlage des Vereins ist die Voraussetzung für jede Mitarbeit in den Einrichtungen und Organen des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Religion** und ein von einem liebevollen Umgang geprägtes Gemeindegewachstum, so dass jeder herzlich willkommen ist, gebraucht wird, und darin unterstützt wird, allein und gemeinsam im Wort Gottes zu forschen, nach dem Willen Gottes zu fragen und begeistert für Jesus in die Welt zu gehen. Ziel ist es, die christliche Gemeinde in Gesau im Inneren und nach außen zu fördern.
3. Dies wird verwirklicht unter anderem durch
  - a. Ehrenamtliche Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchgemeinde Gesau durch Vereinsmitglieder,
  - b. Finanzielle Förderung oder Durchführung von Schulungen,
  - c. Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern,
  - d. Förderung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Bauwerken der Kirchgemeinde Gesau,
  - e. Mittelweitergabe an die Kirchgemeinde St. Andreas Glauchau-Gesau,
  - f. Vorbereitung und Durchführung von Evangelisationsveranstaltungen,
  - g. Optimierung der innergemeindlichen Vernetzung mit den Schwestergemeinden,
  - h. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchgemeinde Gesau,
  - i. Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeglieder,
  - j. Altenhilfe,
  - k. Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

### §4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung für die jeweils folgenden 2 Kalenderjahre festgelegt.
2. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod des Mitglieds
  - b. Austritt
  - c. Ausschluss
  - d. Streichung aus der Mitgliederliste
  - e. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung ggü. einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ehre Gottes durch Reden, Schreiben oder Taten gegenüber Gemeindegliedern oder innerhalb der Öffentlichkeit verletzt oder den Interessen des Vereins beharrlich zuwider handelt. Das Mitglied ist vor einem beabsichtigten Ausschluss durch den Vorstand anzuhören; der/die jeweilige Gemeindepfarrer/in kann einbezogen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde innerhalb eines Monats an den Vorstand. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten 3 Monate dazu außerordentlich einzuberufen ist.
4. Ein Mitglied, das länger als 1 Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, und trotz Mahnung nicht zahlt und die Mitgliedschaft auch nicht durch Aktivitäten oder Spenden anderweitig unterstützt, wird zum nächsten Hauptfälligkeitstermin des Mitgliedsbeitrages aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es ergeht eine formlose Mitteilung an das betroffene Mitglied.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§7 Vereinsvorstand / Position des für die Gemeinde zuständigen Pfarrers/-in**

1. Der Vorstand besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
  - a. Geborene Mitglieder sind mindestens ein oder max. zwei vom Kirchenvorstand benannte Kirchvorsteher (nicht Pfarrer/in), grundsätzlich für 4 Geschäftsjahre. Sollte während der Amtsdauer des Vereinsvorstandes der Kirchenvorstand neu gewählt werden, so wechseln die geborenen Vereinsvorstände aus dem Kirchenvorstand nach Beschlussfassung des neuen Kirchenvorstandes.
  - b. Gewählt werden max. 6 weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig.
  - c. Nach Ablauf von vier Jahren bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
  - d. Der/die für die Gemeinde zuständige Pfarrer/in kann in den Vorstand als Beisitzer gewählt werden; die Position des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts oder Schriftführers ist für den/die Pfarrer/in ausgeschlossen. Der Vereinsvorstand wird ehrenamtlich besetzt und soll und will insbesondere den/die Pfarrer/-in entlasten. Zu Vorstandssitzungen ist dieser ungeachtet einer etwaigen Position als Beisitzer im Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der/die Pfarrer/in ist geborenes Vereinsmitglied mit Mitsprache- und Beratungsrecht im Vorstand.
2. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
  - a. Einen Vorsitzenden
  - b. Einen Stellvertreter
  - c. Einen Schriftführer
  - d. Einen Kassenwart
  - e. Und bis zu 4 Beisitzer.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung Jahresabschluss
5. Vollzug des Haushaltplanes
6. Abschluss von Arbeitsverträgen; Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Gemeindepfarrers einzuholen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter und der/die Gemeindepfarrer/in – oder - mind. 4 Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzender oder Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen. Sie muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch per Briefpost erfolgen, soweit keine Emailadresse bekannt ist. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit allen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes geregelt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Antrag von mind. 3 Mitgliedern erfolgt sie geheim.
3. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das auf Antrag in Kopie an Mitglieder ausgehändigt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung

- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl eines neuen Vorstandes
- d) Wahl eines Kassenprüfers für die Amtszeit des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Entscheidungen über eine Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Ziff.3 der Satzung
- h) Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach §3 Ziff.2 dieser Satzung
- i) Genehmigung des Haushaltplanes.

### **§10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mind. ¼ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Im Übrigen gilt § 9 Ziff. 1-3 entsprechend.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde St. Andreas Gesau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Glauchau-Gesau, den 27.Nov 2019